

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Schranz

**Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr: Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren
60 BO: Technologiequartier – Osterweiterung in Bochum**

Beratungsfolge

12.09.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 60 BO: Technologiequartier – Osterweiterung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft
2 Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
3 und Oberhausen bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten
4 Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und
5 Beteiligungsbeschluss werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss
6 GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen zuständigen Gremien der Städte behandelt.
7

8 Die Stadt Bochum ist mit sieben Hochschulen und etwa 60.000 Studierenden der
9 bedeutendste Hochschulstandort in der Metropole Ruhr. Zur Weiterentwicklung und
10 Stärkung des Campus´ Bochum an der Ruhruniversität bzw. der Hochschule Bochum in
11 Querenburg wurde 2022 ein städtebaulicher Rahmenplan von Hosoya Schaefer Architekten
12 zum Campus Bochum (vgl. Kapitel 2.6.1) verabschiedet. Auf diesen Grundlagen soll, um die
13 hohe Nachfrage an Gewerbeflächen für technologieaffine Unternehmen in Verknüpfung mit
14 den beiden Hochschulen zu decken, das bestehende Technologiequartier Ruhr-Universität
15 Bochum auf die östlich angrenzenden Flächen erweitert werden. Hierzu wird parallel zu
16 diesem Verfahren der Bebauungsplan Nr. 1039 – Technologiequartier am Campus –
17 aufgestellt. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2023 vom Ausschuss
18 für Planung und Grundstücke (APG) gefasst.
19

20 Im GFNP wird dieser geplante Erweiterungsbereich derzeit teilweise als Grünfläche (4,7 ha),
21 teilweise als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge (2,0 ha) dargestellt. Ein
22 Bebauungsplan mit den o.g. Zielsetzungen kann nicht aus diesen Darstellungen entwickeln
23 werden. Daher wird mit dem vorliegenden GFNP-Änderungsverfahren eine Darstellung als
24 Sonderbaufläche – Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung angestrebt.
25 Die Umsetzung der Osterweiterung des Technologiequartiers wird voraussichtlich mit
26 erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Vor diesem Hintergrund
27 wurde der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1039 mit der
28 Bedingung einer planerischen Kompensation verknüpft. Konkret sollen Erweiterungsflächen
29 des bestehenden Sondergebiets 4 „Hochschule, Bildung, Forschung“ südlich der Hochschule
30 Bochum und der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG)
31 zurückgenommen werden. Der betreffende Bereich umfasst ca. 4,9 ha. Er soll künftig als
32 Grünfläche dargestellt werden. Dazu wird parallel das eigenständige GFNP-
33 Änderungsverfahren 61 BO „Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung“ eingeleitet.
34 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem
35 Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.
36

37 Das Scoping (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen Behörden und
38 sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der
39 Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung
40 voraussichtlich im I. Quartal 2025 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der
41 Umweltbericht erarbeitet.
42

43 Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der
44 Beteiligungsbeschluss. Dem Beteiligungsbeschluss folgen die Veröffentlichung bzw.
45 förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem
46 abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss, der in den Räten aller beteiligten
47 Städte erfolgt) bedarf die Änderung zum GFNP der Genehmigung durch das Land
48 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW).
49

Anlage/n

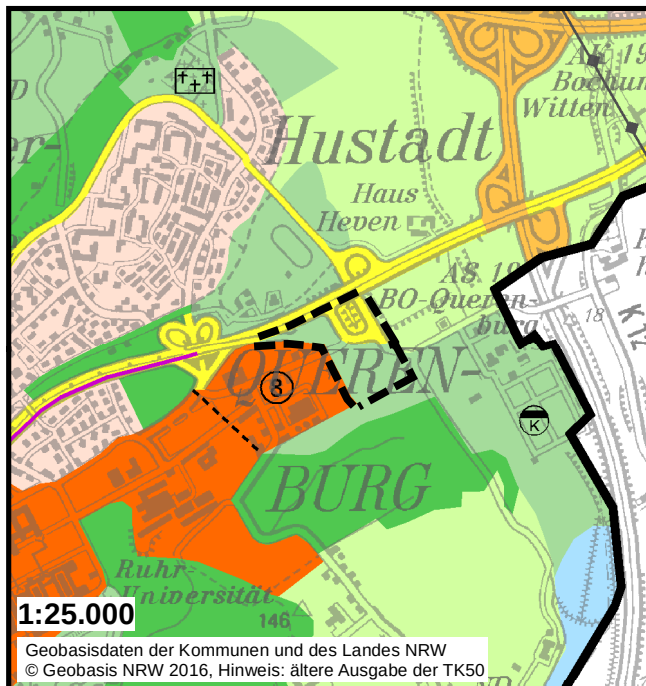
1 - 1. Vorentwurf Änderungsplanes 60 BO

2 - 2. Begründungsvorentwurf 60 BO

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

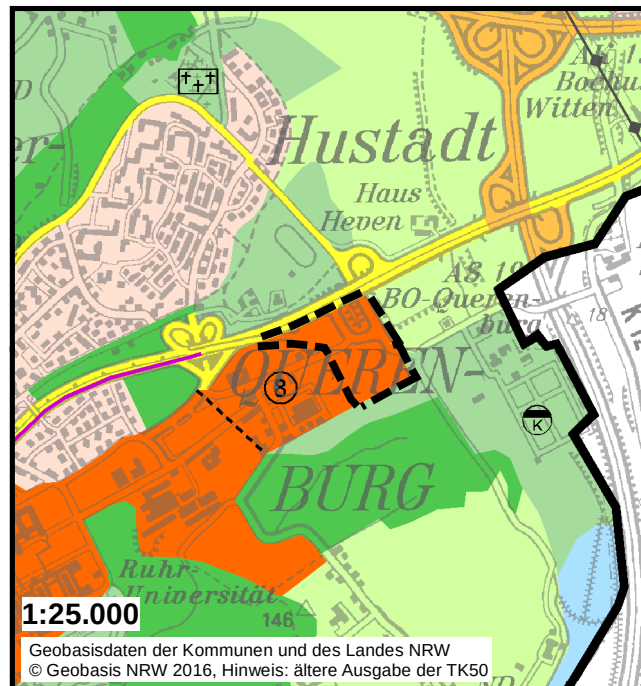
Nr. 60 BO (Technologiequartier - Osterweiterung)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege
- Grünflächen



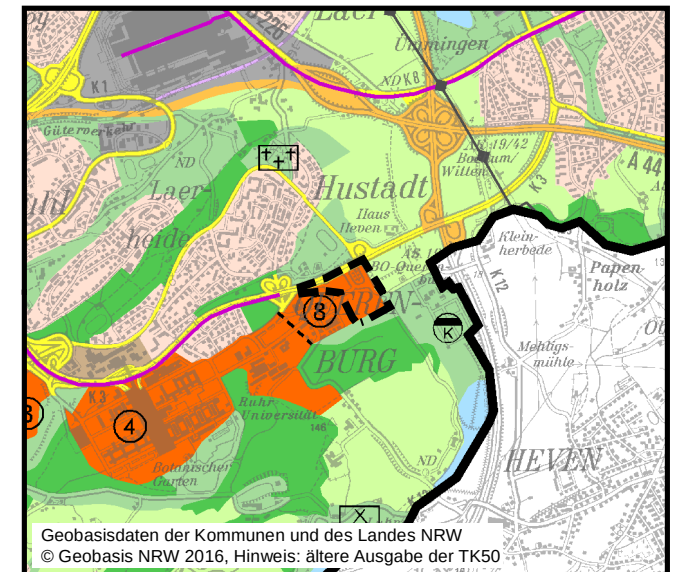
Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Sonderbauflächen
- 8 Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung



Originaldarstellung in 1: 50.000



Stand: Mai 2024 (Vorentwurf)

GFNP-Änderung 60 BO Technologiequartier – Osterweiterung (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)	3
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	4
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	6
2.5	Bebauungsplanung	7
2.6	Sonstige informelle Planungen	7
2.6.1	Rahmenplan Campus Bochum	7
2.6.2	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	8
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	9
3.3	Bedarfsnachweis	9
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1	Artenschutz	11
4.2	Verkehrsgutachten	11
4.3	Immissionsschutz	11
4.3.1	Lärm	11
5	Sonstige Belange	11
5.1	Technische Infrastruktur	11
5.1.1	Höchstspannungsfreileitungen	11
5.2	Altlasten	11
5.3	Bergbau	12
5.4	Kampfmittel	12
5.5	Baudenkmäler	12
5.6	Bodendenkmalpflege	12
5.7	Bodenschutzklausel	12
5.8	Klimaschutzklausel	13
5.9	Starkregen und Überflutungen	14
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	15
5.11	Seveso III	15
5.12	Verbandsgrünflächen	15
5.13	Verkehr	15
6	Verfahrensablauf	15
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	15
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	15
6.3	Weiteres Verfahren	16
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	16

Stand: Mai 2024

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Stadt Bochum ist mit sieben Hochschulen und etwa 60.000 Studierenden der bedeutendste Hochschulstandort in der Metropole Ruhr. Zur Weiterentwicklung und Stärkung des Campus' Bochum an der Ruhruniversität bzw. der Hochschule Bochum in Querenburg wurde 2022 ein städtebaulicher Rahmenplan von Hosoya Schaefer Architekten zum Campus Bochum (vgl. Kapitel 2.6.1) verabschiedet. Auf diesen Grundlagen soll, um die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen für technologieaffine Unternehmen in Verknüpfung mit den beiden Hochschulen zu decken, das bestehende Technologiequartier Ruhr-Universität Bochum auf die östlich angrenzenden Flächen erweitert werden. Hierzu wird parallel zu diesem Verfahren der Bebauungsplan Nr. 1039 – Technologiequartier am Campus – aufgestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Gewerbeflächen für technologieaffine Unternehmen, insbesondere für Unternehmen, die mit den auf dem Campus Bochum ansässigen Einrichtungen zusammenarbeiten. Die weiteren Zielsetzungen bestehen in der Neuordnung der Verkehre im Gebiet sowie der Anschlüsse an die Universitätsstraße und der Steuerung landschaftspflegerischer Belange. Insgesamt soll der südöstliche Rand des Campus Bochum durch den Bebauungsplan städtebaulich neu geordnet und definiert werden. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2023 vom Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) gefasst.

Im GFNP wird dieser geplante Erweiterungsbereich derzeit teilweise als Grünfläche (4,7 ha), teilweise als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge (2,0 ha) dargestellt. Ein Bebauungsplan mit den o.g. Zielsetzungen kann nicht aus diesen Darstellungen entwickeln werden. Daher wird mit dem vorliegenden GFNP-Änderungsverfahren eine Darstellung als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung angestrebt.

Die Umsetzung der Osterweiterung des Technologiequartiers wird voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Vor diesem Hintergrund wurde der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1039 mit der Bedingung einer planerischen Kompensation verknüpft. Konkret sollen Erweiterungsflächen des bestehenden Sondergebiets 4 „Hochschule, Bildung, Forschung“ südlich der Hochschule Bochum und der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG) zurückgenommen werden. Der betreffende Bereich umfasst ca. 4,9 ha. Er soll künftig als Grünfläche dargestellt werden. Dazu wird parallel das eigenständige GFNP-Änderungsverfahren 61 BO „Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung“ eingeleitet.

Da diese Flächen im Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt sind, wurde darüber hinaus beim Regionalverband Ruhr (RVR) beantragt, diese Flächen künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie als Regionaler Grünzug festzulegen.

Eine Übersicht der beiden Änderungsbereiche ist Abbildung 1 zu entnehmen.

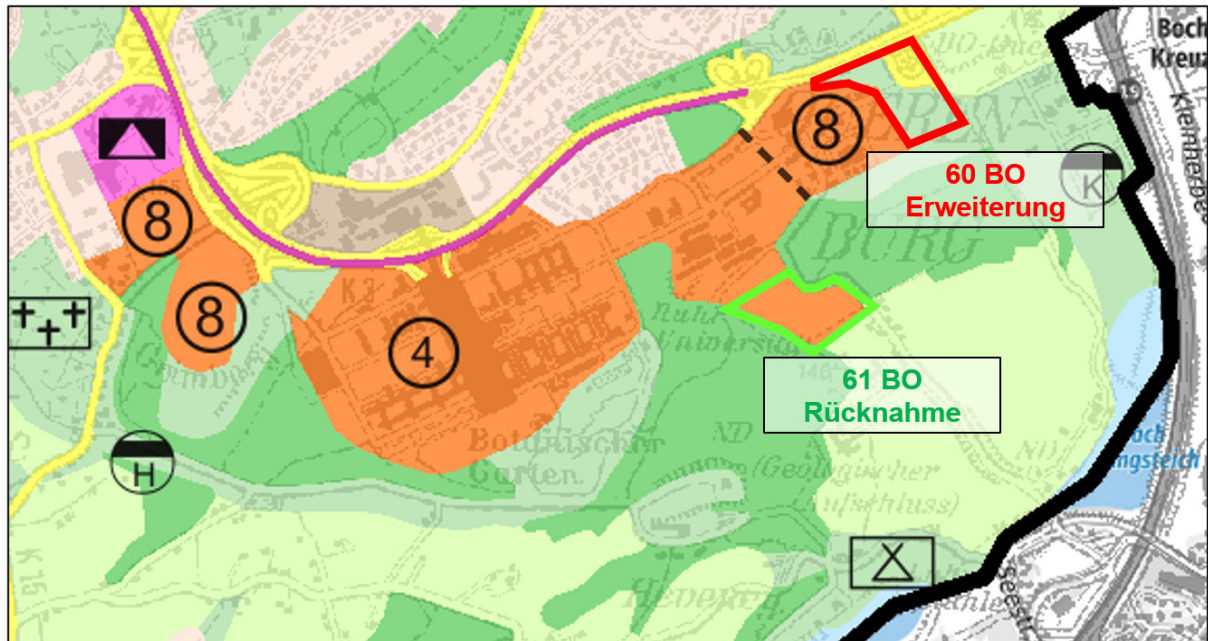


Abbildung 1: GFNP-Änd. 60 BO und 61 BO – Änderungsbereiche

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Der LEP ist am 08. Februar 2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich eines im zeichnerischen Teil des LEP festgelegten Grünzuges und des nachrichtlich aus dem RFNP übernommenen Siedlungsraumes. Im Regionalplan Ruhr wird der Änderungsbereich bereits vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt (s.u.).

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Grundsätze zu berücksichtigen:

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW

Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]

Das Rahmenkonzept von Hosoya Schaefer Architekten identifiziert auf den bereits im GFNP festgelegten Sonderbauflächen umfangreiche Nachverdichtungs- und Entwicklungspotenziale, die parallel verfolgt werden. Allerdings lässt sich der hohe Bedarf an Gewerbeflächen für technologieaffine Unternehmen in räumlicher Nähe zu den Einrichtungen von Ruhr-Universität und Hochschule Bochum durch diese Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung nicht decken, so dass durch die vorliegende GFNP-Änderung die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorbereitet wird.

Dem o.g. Grundsatz wird aber dahingehend entsprochen, dass den mit der städtebaulichen Innenentwicklung verfolgten Zielen des Flächensparens, der Verkehrsvermeidung und der Reduzierung von Betriebs- und Unterhaltungskosten insbesondere der technischen Infrastruktur

durch die Standortwahl entsprochen wird: Durch die Erweiterung des Standortes wird die bestehende Infrastruktur genutzt. Eine Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz sowie den ÖPNV ist gegeben und wird weiter verbessert.

Grundsatz 6.2-1 LEP NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]

Die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) werden in der Erläuterungskarte 2 des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) dargestellt. Der GFNP-Änderungsbereich wird im RP Ruhr zwar als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt, die angestrebte Nutzung ist jedoch nicht durch Wohnen, sondern durch Unternehmen aus der Technologiebranche geprägt. Dennoch schließt sich der Änderungsbereich unmittelbar an einen bestehenden ZASB an. Er kann daher die bestehenden Einrichtungen mitnutzen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest (s. Abbildung 2). Das darüber hinaus im RP Ruhr festgelegte Potenzial einer Entwicklung über den Hustadtring hinaus nach Osten wird nicht ausgeschöpft. Die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche – Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung ist als Konkretisierung der regionalplanerischen Zielsetzung zu verstehen und entspricht dieser Festlegung.

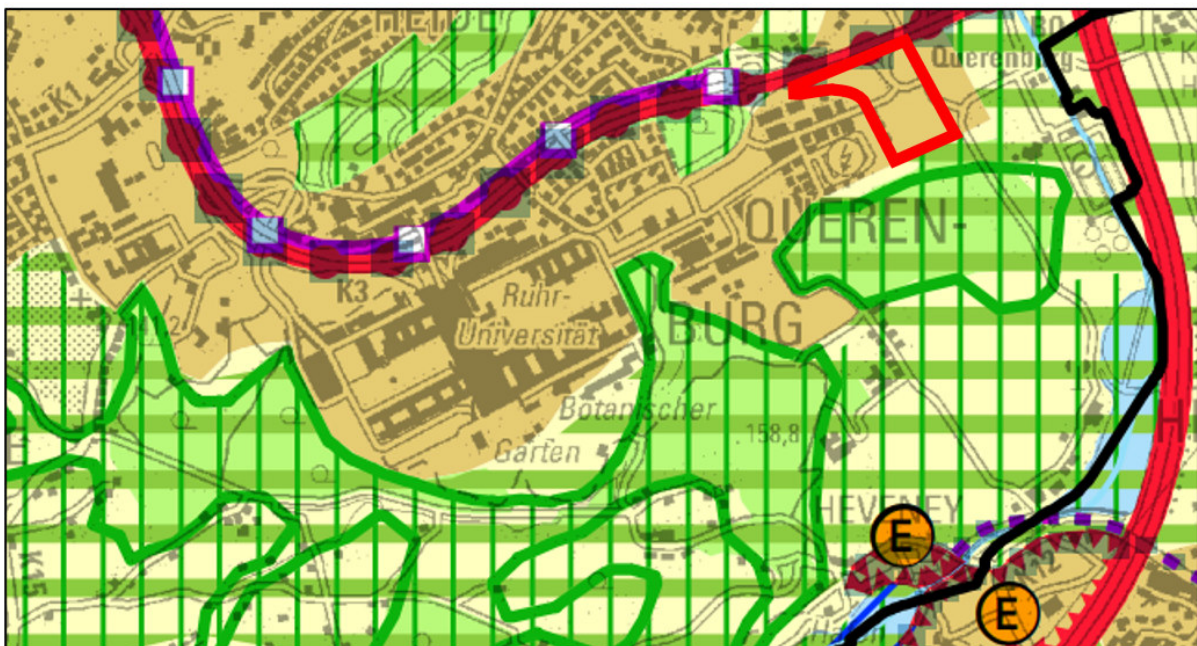


Abbildung 2: Regionalplan Ruhr - Auszug

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Grundsätze zu berücksichtigen:

Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr

Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt kompakt und durch die Nutzung bereits bestehender Infrastruktur flächensparend. Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsflächenreserven erfolgen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr

Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Ziels 1.2-1 RP Ruhr soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden. [...]

Die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) werden in der Erläuterungskarte 2 des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) dargestellt. Der GFNP-Änderungsbereich wird im RP Ruhr bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und schließt sich unmittelbar an einen bestehenden ZASB an. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Grundsatz 2.1-4 RP Ruhr

Ortsränder gestalten

Die Übergänge vom Siedlungs- zum Freiraum sollen landschaftsverträglich gestaltet werden. [...]

Die konkrete Gestaltung der Ortsränder wird im Rahmen der Bebauungspläne geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist für Flächennutzungspläne (FNP) bzw. FNP-Änderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das landesplanerische Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPIG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung gem. § 34 Abs. 5 LPIG vor der förmlichen Beteiligung zum Entwurf.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG wird im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im 3. Quartal 2024 durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPIG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt mit Ausnahme der Auffahrten zur Universitätsstraße im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost. Gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft. Der hierdurch bedingten Verkleinerung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes um ca. 4,7 ha steht eine Vergrößerung durch die Rücknahme von Bauflächen im Zusammenhang mit der GFNP-Änderung 61 BO im Umfang von ca. 4,9 ha gegenüber.

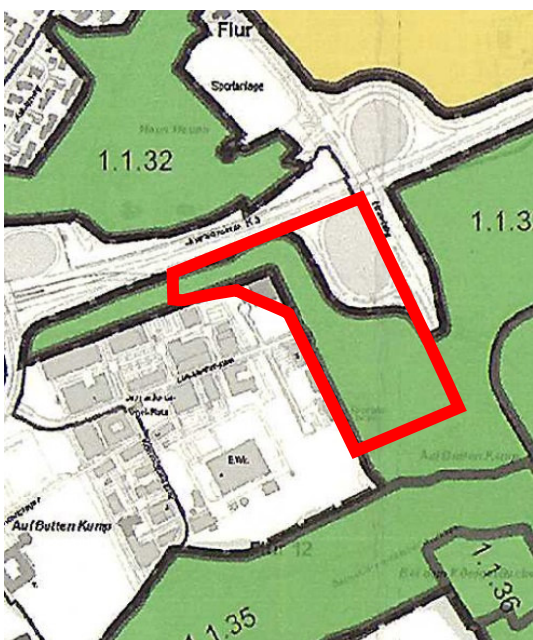
Gem. **Festsetzungskarte** befindet sich der Gehölzbestand an der Universitätsstraße sowie der nordwestliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet Backenberg/ Uemminger Feld/ Kaltehardt (s. Abbildung 3).

Gem. **Entwicklungskarte** befindet sich der gesamte GFNP-Änderungsbereich mit Ausnahme der Auffahrten zur Universitätsstraße im Entwicklungsraum 1.1.32 (Abbildung 4).

Im ENTWICKLUNGSRaum 1.3.32 „Ümminger Feld/ Westerholt“, sollen gem. Landschaftsplan die vorhandenen Gehölzflächen erhalten, gepflegt und ergänzt werden. Entlang von Wegen sollen zur Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion gliedernde und belebende Elemente angelegt werden. Der Waldanteil durch Aufforstungen auf geeigneten Flächen vermehrt werden. Langfristig sollen südlich der Grenze zum Naturschutzgebiet Nr. 5 "Königsbüscher Wäldchen" Pufferzonen zur Sicherung des Gebietes angelegt werden.

Der Raum hat gem. Landschaftsplan

- Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

	
Abbildung 3: Landschaftsplan – Festsetzungskarte	Abbildung 4: Landschaftsplan – Entwicklungskarte

2.5 Bebauungsplanung

Für das Gebiet zwischen dem Technologiequartier Ruhr-Universität Bochum und dem Huestadtring mit den Auffahrten zur Universitätsstraße wird der Bebauungsplan Nr. 1039 – Technologiequartier am Campus – aufgestellt. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2023 gefasst.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Gewerbeflächen für technologieaffine und insbesondere mit den auf dem Campus Bochum ansässigen Einrichtungen zusammenarbeitenden Unternehmen. Die weiteren Zielsetzungen bestehen in der Neuordnung der Verkehre im Gebiet sowie der Anschlüsse an die Universitätsstraße und der Steuerung landschaftspflegerischen Belange.

Das ca. 9,1 ha große Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Bochum im Stadtteil Bochum-Querenburg. Die Abgrenzung des Plangebietes ist so gewählt worden, dass neben den Flächen für die Ansiedlung technologieaffiner Unternehmen auch alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, die zur Neuorganisation der Verkehrsflächen sowie zur Anordnung landschaftspflegerischer und wasserwirtschaftlicher Flächen und Maßnahmen erforderlich sind. Ggf. wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im weiteren Verfahren noch verkleinert, da die Flächen nördlich der Universitätsstraße für die Verwirklichung der Planung nicht benötigt werden.

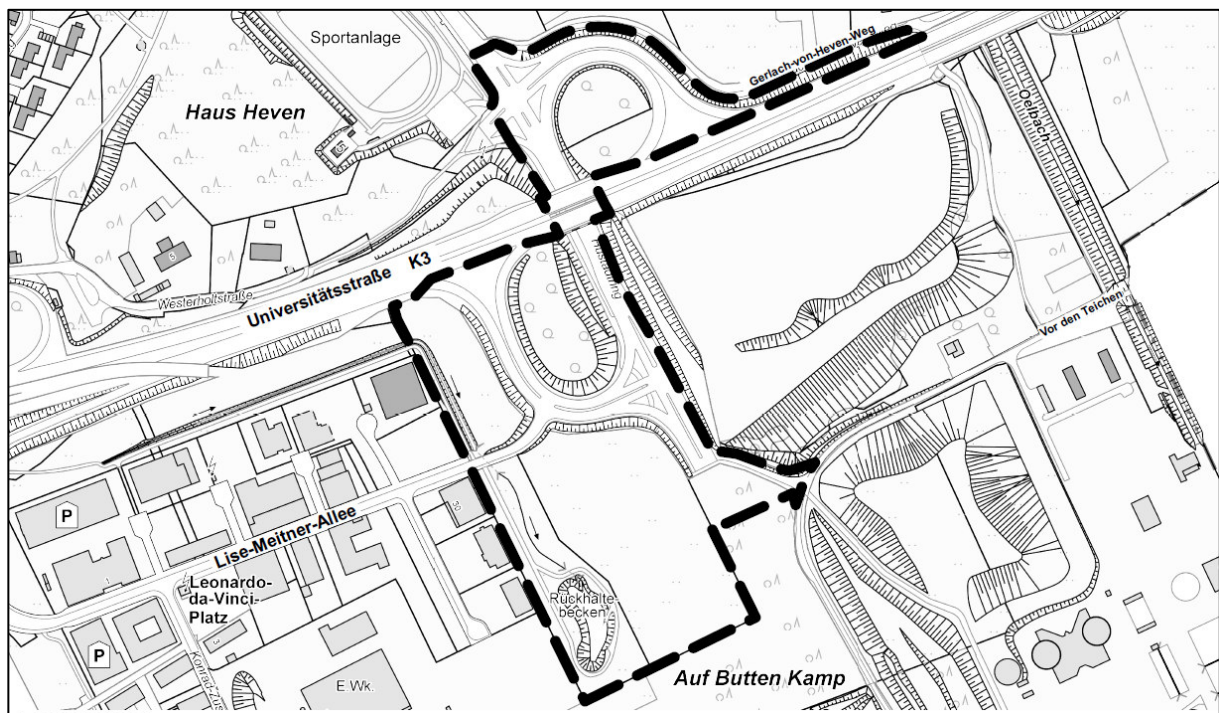


Abbildung 5: Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1039 – Technologiequartier am Campus –

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Rahmenplan Campus Bochum

Der Stadtraum vom Erich-Kästner-Areal bis zum Technologiequartier bietet ein herausragendes Potenzial zur Weiterentwicklung des bestehenden Hochschulclusters zu einem urbanen Wissensquartier, dem „Campus Bochum“.

Auf Grund der Größe und Komplexität des Planungsraums wurde für die Rahmenplanung ein mehrstufiges Planungsverfahren durchgeführt, das von einem umfangreichen Beteiligungsprozess begleitet wurde. In der 1. Phase wurde ein Spektrum an Ideen für die langfristige strategische und räumliche Entwicklung des „Campus Bochum“ erarbeitet. Die 2. Phase diente der Erarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes mit Konkretisierung einzelner Vertiefungsbereiche und startete im November 2020. Am 21.06.2022 wurde der Rahmenplan vom Rat der Stadt Bochum als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Rahmenplan formuliert übergeordnete Leitideen und Ziele für den Stadtraum vom Erich-Kästner-Areal bis zum Technologiequartier. Er dient der Darstellung von zukünftigen Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten und hat einen Planungshorizont bis zum Jahr 2050.

Ziel des Rahmenplanes ist es, den „Campus Bochum“ zu einem attraktiven, urbanen Stadtquartier zu entwickeln. Dazu werden Leitideen und Ziele formuliert, die sich in übergeordneten Gesamtstrategien zu Freiraum, Mobilität, Nutzungen und Flächen wiederfinden. Gleichzeitig werden Potenziale von einzelnen Räumen bis hin zu konkreten Pilotprojekten dargestellt.

Zur Umsetzung der Ziele sind die Grundlagen der Rahmenplanung in städtebauliche Vertiefungen und Bauleitplanverfahren zu überführen. Weitere Leitziele und Pilotprojekte des Konzeptes „Campus Bochum“ werden durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1039 angestoßen und umgesetzt.

Der Rahmenplan „Campus Bochum“ sieht eine Erweiterung des Technologiequartiers nach Osten bis an den südlichen Hustadtring vor. Das Konzept zeigt an dieser Stelle Potentiale auf, die zur Ansiedlung und Ergänzung des bestehenden Quartiers vermarktet werden können, um der steigenden Nachfrage bezüglich Flächen in der Nähe zu Forschungs- und Entwicklungsinstituten gerecht zu werden. Durch die Integration des Loops als schnelle Fahrradverbindung und der Promenade als Langsamverbindung verfolgt der Rahmenplan das Ziel, die Vernetzung auf dem Gesamtcampus sowie mit den angrenzenden Stadtquartieren sowie MARK 51°7 und den Landschaftsräumen zu stärken.

2.6.2 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wird u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 6,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Querenburg. Er schließt sich östlich unmittelbar an das bestehende Technologiequartier an. Im Norden wird er begrenzt durch die Universitätsstraße, im Osten durch den Hustadtring und im Süden durch eine Grünfläche zum Naturschutzgebiet Königsbüscher Wäldchen (s. Abbildung 6).

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches wird durch den Hustadtring mit den Auffahrten zur Universitätsstraße geprägt. Die nicht für Verkehrszwecke genutzten Flächen sind mit Gehölzen bestanden. Der südliche Teil des Änderungsbereiches ist durch obstbaumbestandene Wiesen geprägt, die im Osten und Süden an gehölzbestandene Flächen außerhalb des Änderungsbereiches grenzen.



Abbildung 6: Luftbild mit Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 6,7 ha, die derzeit teilweise als Grünfläche (4,7 ha), teilweise als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge (2,0 ha) dargestellt wird. Mit dem GFNP-Änderungsverfahren 60 BO „Technologiequartier – Osterweiterung“ wird angestrebt, den Bereich vollständig als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung darzustellen.

3.3 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte 2023. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2023. Eine Übersicht des Gewerbeflächenbedarfs für die Stadt Bochum sowie die Planungsgemeinschaft kann Tabelle 1 entnommen werden.

Gewerbeflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPIG NRW (SFM Ruhr 2023 / Bedarfsmodell 2022)				
In ha	Gewerbeflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Gewerbeflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Bochum	188,2	127,8	60,4	75,5
Planungsgemeinschaft	844,6	523,6	321,0	413,3

Tabelle 1: Bedarfsnachweis

Für die Stadt Bochum stehen danach einem Nettoflächenbedarf für Gewerbe von 188,2 ha Netto-Reserveflächen von 127,8 ha gegenüber. Daraus ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 60,4 ha (netto) bzw. 75,5 ha (brutto) (Zeile „Bochum“, Tabelle 1). Diesem Bedarf steht eine durch diese GFNP-Änderung vorbereitete Neudarstellung von ca. 6,7 ha (brutto) gegenüber. Die GFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs und ist rechnerisch abgedeckt.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf für Gewerbeflächen bei 413,3 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Eine alternative Entwicklungsmöglichkeit besteht darin, die gegenwärtige Nutzung als obstbaumbestandene Wiese und das Auffahrtsohr zur Universitätsstraße beizubehalten und für die Entwicklung von Gewerbeflächen stattdessen den bereits im GFNP als Sonderbaufläche dargestellten Bereich südlich der Hochschule Bochum zu nutzen, der über das Änderungsverfahren 61 BO „Campus Bochum – Rücknahme Süderweiterung“ zurückgenommen werden soll (s. Abbildung 1).

Gegen diese Alternative spricht u.a. die hohe naturschutzfachliche / naturschutzrechtliche Wertigkeit. So befindet sich inmitten dieses Bereiches ein ca. 1,5 ha großer, nach § 30 Bundes- bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützter Biotop (Orchideenwiese). Insgesamt sollen die bewaldeten Ruhrsteilhänge des Kalwes und des Grimbergs südlich der Ruhr-Universität Bochum bis zur Straße Im Lottental aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt und damit langfristig erhalten und gesichert werden.

Darüber hinaus wird der Großteil des angestrebten Rücknahmebereichs der Süderweiterung in der Gesamtbewertung der Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum als sehr wertvoll klassifiziert. Ebenso weisen die Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens überwiegend eine hohe bis sehr hohe klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.

Demgegenüber sind die Flächen östlich des Technologiequartiers Ruhr-Universität gem. BFK der Stadt Bochum „nur“ als mäßig wertvoll bis wertvoll gekennzeichnet. Ebenso weisen die Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens überwiegend „nur“ eine hohe klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.

Ferner verfügt der Bereich östlich des Technologiequartieres über eine besondere Lagegunst, die aus der Nachbarschaft zum bestehenden Technologiequartier sowie den angrenzend bereits ansässigen Hochschuleinrichtungen resultiert. Die sich hieraus ergebenden Synergieeffekte sollen genutzt werden.

Aus diesem Grund wird die Änderung des GFNP zur Vorbereitung einer Erweiterung des Technologiequartiers nach Osten angestrebt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) wurde in Auftrag gegeben. Sie wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 vorliegen.

4.2 Verkehrsgutachten

Ein Verkehrsgutachten wurde in Auftrag gegeben. Es wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 vorliegen.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Ein Immissionsgutachten wurde in Auftrag gegeben. Es wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 vorliegen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

5.1.1 Höchstspannungsfreileitungen

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind mehr als 1 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Abstand von 400 m wird damit eingehalten.

5.2 Altlasten

Das nordwestliche Plangebiet wird im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) geführt. Diese Fläche wird der Katasterfläche der ehemaligen Kippe Universität, Kraftwerk (Deponie Querenburg) (Nr. 5/2.03) zugeordnet.

Im südlichen Bereich liegt ferner die Katasterfläche der ehemaligen Auffüllung Universitätsstraße / Ölbach / Vor den Teichen (Nr. 5/1.04). In der Luftbildauswertung sind dort zahlreiche unklassifizierte Erdbewegungen zu erkennen.

Vorliegende Gutachten / orientierende Gefährdungsabschätzungen:

- Realisierung des Technologieparks Uni-Ost. Gefährdungsabschätzung für die Teilfläche Ost der Sondergebietsfläche Ruhr-Universität-Bochum, Jessberger + Partner, Gutachten vom 09.09.1994

Nach den damaligen Ergebnissen ist überwiegend von geringmächtigen unklassifizierten Oberböden / Abdeckungen auszugehen. Lediglich im Süden wurden tiefreichende Auffüllungen bis in ca. 4,9 m unter GOK erbohrt.

Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich. Hierbei sind die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

5.3 Bergbau

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet, zahlreiche ehemalige Bergbauschächte sind verzeichnet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an.

5.4 Kampfmittel

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und / oder vermutliche Blindgängereinschlagsstellen erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

5.5 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit diesem GFNP-Änderungsverfahren soll die gewerbliche Nutzung einer direkt an das Technologiequartier am Campus angrenzenden Fläche unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur vorbereitet werden. Hierfür ist die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich. Die Umwandlung von Freiflächen in Bauland stellt generell eine Beeinträchtigung des Bodenschutzes dar. Die daraus resultierende Oberflächenversiegelung schränkt die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers ein. In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Freiflächen aufgrund ihrer Funktionserfüllung als mäßig wertvoll bis wertvoll gekennzeichnet. Aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens weisen die Böden überwiegend eine hohe klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf. Durch die Versiegelung werden natürliche Bodenfunktionen zerstört. Dies wird an dieser Stelle jedoch aufgrund der besonderen Lagegunst, die aus der Nachbarschaft zum bestehenden Technologiequartier und den Hochschuleinrichtungen resultiert, in Kauf genommen, um dringend benötigte Gewerbeflächen zu schaffen.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen. Im nachgelagerten Planverfahren wird die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes empfohlen.

Als Ersatz für die Neudarstellung in diesem Bereich werden Flächen für eine Süderweiterung der Hochschule an anderer Stelle zurückgenommen und damit dauerhaft als Freifläche erhalten (s. GFNP-Änderungsverfahren 61 BO).

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes schafft aufgrund der Anbindung an den ÖPNV und den Loop bzw. die Promenade die Voraussetzungen für eine umweltfreundliche Erschließung des Standortes und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz.

Darüber hinaus kann der Standort an das moderne Heizkraftwerk am Technischen Zentrum der Ruhruniversität angebunden werden. Durch die Kraft-Wärme-Kopplung ist es möglich, Strom und Wärme besonders effizient zu erzeugen, wodurch ein wichtiger Beitrag zu Ressourceneffizienz und Klimaschutz geleistet wird. Die zukünftige Umstellung auf erneuerbare Energien kann zentral erfolgen.

Weitere Möglichkeiten für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung stellen kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen sowie die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien dar. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Klimaanpassung

Zu den Folgen des Klimawandels gehören insbesondere

- eine zunehmende Hitzebelastung
- eine Zunahme der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und
- eine steigende Gefahr von Starkregenereignissen und Hochwasser.

Gem. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich keine Hinweise auf ein besonders erhöhtes Hitzebelastungs-Risiko. Stattdessen wird der GFNP-Änderungsbereich als Zone 4: Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume sowie als Zone 5: Gebiet der Luftleitbahnen klassifiziert, wobei die Funktion als Luftleitbahn

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die Air Products GmbH, ist mehr als sechs Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der Gehölzbestand an der Universitätsstraße sowie der nordwestliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches liegt in der Verbandsgrünfläche Nr. 13 des RVR. Nach erfolgter GFNP-Änderung ist die Verbandsgrünfläche zu korrigieren.

5.13 Verkehr

Der Änderungsbereich ist gut an den ÖPNV angebunden. Die Haltestelle Hustadt (TQ) der Stadtbahnlinie U 35 Bochum ist etwa 600 m entfernt und zu Fuß in ca. zehn Minuten zu erreichen. Mit der U 35 können die Haltestellen Ruhr-Universität in zwei, Gesundheitscampus in vier und Bochum Hbf. mit zahlreichen Anschlussmöglichkeiten an den Nah-, Regional- und Fernverkehr sowie die Bochumer Innenstadt in zwölf Minuten erreicht werden. Die Haltestelle Bochum Technologiequartier der Buslinie 374 ist etwa 250 m vom GFNP-Änderungsbereich entfernt. Sie stellt Verbindungen zur Ruhr-Universität sowie zum Stadtteil Herbede der Stadt Witten her.

Mit dem Rad kann die Ruhr-Universität über bereits bestehende, wenig befahrene Straßen in weniger als fünf Minuten, der Gesundheitscampus in weniger als 15 Minuten erreicht werden. Durch die mit der Rahmenplanung „Campus Bochum“ verfolgte Integration des Loops als schneller Fahrradverbindung und der Promenade als Langsamverbindung wird die Vernetzung mit dem Gesamtcampus sowie den angrenzenden Stadtquartieren und Landschaftsräumen weiter gestärkt.

Für den MIV besteht mit dem Hustadtring bzw. der Schattbachstraße eine Anbindung an die Universitätsstraße, über die die BAB 43, die BAB 448 sowie die BAB 40 gut erreicht werden können.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.3 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden voraussichtlich im 3. Quartal 2024 das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der für den Änderungsbereich maßgeblichen Ziele der Raumordnung) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen. Vor Beginn der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wird das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 5 (Vorlage des Planentwurfs bei der Regionalplanungsbehörde) durchgeführt. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge	2,0	Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,0
Grünflächen	4,7	Grünflächen	0,0
Sonderbaufläche – Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung	0,0	Sonderbaufläche – Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung	6,7
Summe	6,7	Summe	6,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschtichung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbcobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des (ehemaligen) RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Wirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.